

Richtlinie zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten

§ 1 Ziel

Die Stadt Feldkirch gewährt finanzielle Mittel zur Förderung verschiedener wissenschaftlicher Publikationen.

§ 2 Förderungswürdige Leistungen

1. Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen

a) Diplom- und Masterarbeiten zu Feldkirch-spezifischen Themen, die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können im Ankaufsweg mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 500,00 gefördert werden, wenn

i) ein Thema, das von besonderem Interesse für die Stadt Feldkirch ist, gewählt wurde und

ii) die Arbeit mit „Sehr Gut“ beurteilt wurde. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.

b) Dissertationen, die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können im Ankaufsweg mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 1.000,00 gefördert werden, wenn

i) ein Thema, das von besonderem Interesse für die Stadt Feldkirch ist, gewählt wurde und

ii) die Arbeit mit „Sehr Gut“ beurteilt wurde. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.

2. Wissenschaftliche Publikationen

Wissenschaftliche Publikationen können durch eine Ankaufszusage oder in Form eines Druckkostenzuschusses gefördert werden, wenn sie

a) der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse der Feldkirch-Forschung dienen oder

b) einen personellen Bezug zur Stadt Feldkirch, der im Antrag zu erläutern ist, aufweisen oder

c) ihre Drucklegung im besonderen Interesse der Stadt Feldkirch liegt.

Die Förderungshöhe kann sich auf bis zu € 350,00 belaufen.

§ 3 Ausmaß und Verwendung der Förderung

(1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung ist eine Abgangsförderung, d.h. es können nur Vorhaben gefördert werden, deren Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen. Ausnahmen sind pauschale Zuschüsse, wie die Förderung von Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen.

(3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen. Der Einsatz der städtischen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(4) Die Förderung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurde. Eine Verwendung der Mittel für andere als die in der Zusage genannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Feldkirch nicht zulässig.

§ 4 Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Von der Abteilung Kunst, Kultur und Bildung wird dafür ein Formular bereitgestellt.

(2) Die förderungwerbende Person oder Einrichtung ist dazu verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 5 Förderungszusage (Zusicherung)

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

a) den Organen der Stadt Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben sowie allfällige vereinbarte Belegexemplare zu übermitteln,

c) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,

d) Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk: „Gefördert durch die Stadt Feldkirch“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines von der Stadt Feldkirch zur Verfügung gestellten Logos auf die Förderung der Stadt Feldkirch hinzuweisen.

(3) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat die förderungwerbende Person oder Einrichtung zur Kenntnis zu nehmen, dass

a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und die daraus ergangenen Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn

1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der förderungwerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde, oder

2. die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder

3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
4. Überprüfungen durch Organe der Stadt verweigert oder behindert werden, oder
5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.

§ 6 Kennzeichnung von Unterlagen

Für die Gewährung der Förderung vorgelegte Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 7 Förderungsevidenz

(1) Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Feldkirch, 12. Dezember 2017

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold eh.